

## Information

BMF - I/3 (I/3)

Geschäftszahl: 2026-0.576.501

16. Juli 2026

### **Information zu der am 16. Juli 2026 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Waffen (VB-0400)**

Durch eine Änderung des [Waffengesetz 1996](#), bestehen nunmehr auch für Waffen der Kategorie C (VB-0400 Abschnitt 1.5.) Einfuhr- bzw. Durchfuhrbeschränkungen.

Die Voraussetzungen für die Einfuhr von Waffen der Kategorie C wurden mit jenen von Kategorie B Waffen weitgehend gleichgestellt. Waffen der Kategorie C dürfen daher nur eingeführt oder durchgeführt werden, wenn der Empfänger bzw. derjenige, der die Waffe oder die Munition befördert, hierfür eines der folgenden Dokumente vorweisen kann:

- Waffenpass
- Waffenbesitzkarte
- Bewilligung zum Besitz von Schusswaffen

Die Arbeitsrichtlinie Waffen (VB-0400) wurde entsprechend aktualisiert.

Bundesministerium für Finanzen, 16. Juli 2026